



Amt Biesenthal-Barnim
Fachbereich
Ordnung / Soziales / Kultur
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal

E-Mail: ordnungsamt@amt-biesenthal-barnim.de
Telefon: 03337 / 4599 0
Fax: 03337 / 4599 43

Antrag auf Genehmigung zur Verbrennung im Freien

(Ausnahmegenehmigung – nicht Brauchtum / keine Veranstaltung)

1. Name, Vorname Antragsteller:		2. Telefonnummer für Rückfragen:	
		3. E-Mail:	
4. Anschrift:			
5. Zeitraum der Verbrennung:			
Datum:			
Uhrzeit:	Von:	Bis:	
6. Ort / Fläche der Verbrennung:			
6. a)			
<input type="checkbox"/> Das o. g. Grundstück befindet sich in meinem Eigentum.			
6. b)			
<input type="checkbox"/> Das o. g. Grundstück befindet sich nicht in meinem Eigentum.			
Die Einwilligung zum Abbrennen eines offenen Feuers liegt vom Grundstückseigentümer schriftlich vor und ist diesem Antrag beigefügt.			

7. Umfang der Verbrennung:

Voraussichtliche Menge (z. B. Schubkarren / Haufen / m³ – grobe Angabe ausreichend):

8. Anlass und Zweck der Verbrennung:

Bitte konkret begründen, warum eine Verbrennung im Freien erforderlich ist.

(Die Verbrennung im Freien ist grundsätzlich unzulässig und nur im begründeten Ausnahmefall genehmigungsfähig.)

Begründung:

9. Prüfung möglicher Alternativen:

Eine Entsorgung über Abfuhr / Sammelstelle / Container ist nicht möglich.

Eine Verwertung (z. B. Häckseln, Kompostierung) ist nicht möglich.

Bitte erläutern, warum diese Alternativen im konkreten Fall ausscheiden:

10. Art des Brennmaterials:

Es dürfen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsrechts verbrannt werden.

Ich erkläre, dass ausschließlich folgende Materialien verbrannt werden sollen:

- naturbelassenes, trockenes Pflanzenmaterial (z. B. Ast- oder Strauchwerk)
- unbehandeltes Holz ohne Beschichtungen oder Anhaftungen
- Es werden keine Abfälle, behandeltes Holz, Kunststoffe, Möbelteile oder sonstige Stoffe verbrannt.**

Herkunft des Materials (z. B. eigenes Grundstück):

11. Sicherheit und Aufsicht:

- Das Feuer wird ständig beaufsichtigt
- Geeignete Löschmittel (z. B. Wasser, Sand) stehen bereit.
- Mindestabstände zu Gebäuden, Straßen und Waldflächen werden eingehalten.

12. Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass:

- die Verbrennung im Freien **grundsätzlich unzulässig** ist und nur im Ausnahmefall genehmigt werden kann,
- das Verbrennen von Abfällen gemäß § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz unzulässig ist,
- bei Verstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen und Kosten erhoben werden können,
- die Verbrennung im Freien auf dem eigenen Grundstück ab Waldbrandstufe 4 nicht erlaubt ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Hinweis:

1. Unvollständige oder nicht ausreichend begründete Anträge können abgelehnt werden.
2. Eine Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder versagt werden.
3. Informationen zum Datenschutz nach § 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt auf der Website des Amts Biesenthal-Barnim unter Formulare, Ordnungsangelegenheiten.

Ordnungsamt Stand 03/2026